

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„Wildtierrettung Segeberger Heide e. V.“

und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 24626 Kleinkummerfeld.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Jungwild, insbesondere Rehkitzten, auf landwirtschaftlichen Flächen vor der Mahd zur Rettung vor dem Mähdrescher; dies erfolgt manuell oder mit technischen Hilfsmitteln wie z. B. durch Einsatz von Wildrettern, Drohnen, Transportboxen etc.,
- Öffentlichkeitsarbeit mit Infoveranstaltungen und Spendenaktionen,
- Schulung von Vereinsmitgliedern zum Erwerb der Drohnenfluglizenz zur Bildung mehrerer Einsatzteams.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder (Voll- und Fördermitglieder).

Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine natürliche Person ist.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig entscheidet.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu schützen.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung,
2. durch Tod oder
3. durch von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Austritt ist schriftlich (Post oder Email) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird dann zum Schluss des laufenden Jahres wirksam. Der Beitrag ist bis zum Ende des Jahres zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der im Verhalten des Mitgliedes begründet ist (grober Verstoß gegen Satzungsinhalte). Das betroffene Mitglied ist vorher schriftlich durch den Vorstand abzumahnen. Das Initiativrecht liegt beim Vorstand.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Der Vorstand kann um drei weitere Beisitzer/innen erweitert werden.

Der Vorstand im Sinne von § 26 II BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus dem Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr, eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden nach Vorlage schriftlicher Belege erstattet.

Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Eine Kostenerstattung ist nur dann verpflichtend, wenn der Vorstand vorher – mit einfacher Mehrheit – eine Genehmigung hierfür erteilt hat.

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen ein.

Über die Tätigkeiten des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen. Ferner ist über die Mittelverwendung einschließlich Genehmigungserklärungen (Jahresabrechnung) zu informieren.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein, mindestens einmal im Jahr.

2.

Der Vorstand befindet grundsätzlich über Zuständigkeiten der Maßnahmen zur Rettung von Wildtieren. Er regelt den Einsatz der einzusetzenden Hilfsmittel.

3.

Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeiten der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt.

Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich dem in § 2 genannten Ziel.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.

In der Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Vorlage des Jahresberichts
2. Abrechnung und Rechnungsprüfung
3. Entlastung des Vorstandes
4. soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

Ordentliche Mitglieder sind in gleicher Weise stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder sind bei einer Spende von mindestens 500,00 € stimmberechtigt, dies gilt für das laufende Geschäftsjahr der Spende und für das darauf folgende Geschäftsjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vereinsvermögen / Beiträge

Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen oder Institutionen.

Die Mitgliederversammlung setzt für die Mitglieder laufende Beiträge fest, ferner die Zahlungsfrist. Geplante Veränderungen sind in die Tagesordnung der Mitglieder-versammlung aufzunehmen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Eine Ausnahme gilt für die vom Vorstand benannten Personen, welche für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und den Einsatz der Hilfsgeräte zuständig sind.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung von Beiträgen.

§ 10

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit

Scheidet ein Vorstandsmitglied – aus welchem Grund auch immer – während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Prüfung der Jahresrechnung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt.

Die Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus wechselnd für je zwei Jahre gewählt.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung genannten Ziele nicht beeinträchtigt.

§ 13

Leistungen des Vereins

Die Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich und ohne jegliche Ansprüche oder Verpflichtungen besonderer Personen oder Personengruppen gegenüber ausgeführt.

Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Die Entscheidung über die jeweiligen Einsätze von Vereinsmitgliedern sowie der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand getroffen. Die Entscheidungen können aufgrund der zeitlich begrenzten Möglichkeiten nur nach bestem Wissen und Gewissen des Vorstandes erfolgen und sind demzufolge nicht anfechtbar.

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins.

Auch durch wiederholte und regelmäßige Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

§ 14
gestrichen

§ 15
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Nach der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kreisjägerschaft Segeberg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für waid- und tierschutzgerechte Arbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr/e Stellvertreter/in, hilfsweise die/der Schatzmeister/in, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.02.2019 beschlossen und durch Vorstandsbeschluss vom 01.02.2019 zwecks Herbeiführung der Eintragungsfähigkeit geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.